

Die Verwaltung erläutert, dass am 20. Oktober 2015 das Baugesetzbuch eine Änderung erfahren hat. Die entsprechende Zitierweise wird im Satzungsbeschluss angepasst und aufgenommen. Inhaltlich ergeben sich hieraus keine Änderungen.

Des Weiteren wird von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme zu den Eingaben B 2.8 und B 2.26 angepasst wurden. Zur Eingabe B 2.55 ist am 26.10.2015 ein ergänzendes Schreiben eingegangen, welches bis zur Sitzung des Rates am 04.11.2015 für die Abwägung erarbeitet wurde und in die Abwägungsentscheidung mit einbezogen wird. Die Anlagen zur Sitzungsvorlage wurden diesbezüglich geändert.

Die geänderten Unterlagen wurden den Ratsmitgliedern in der Sitzung ausgehändigt.

BfM-Fraktion:

Wo werden die Kompensationsflächen auf Meckenheimer Gebiet ausgewiesen und können diese mit den Rheinbacher Kompensationsflächen zusammengefasst werden und einen sogenannten „Pool“ bilden?

Antwort der Verwaltung:

Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen können derzeit nicht benannt werden. Der Kreis als Genehmigungsbehörde wird diese Flächen auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes festlegen. Dementsprechend muss der Investor diese Flächen auch in seiner Planung aufzeigen und einplanen, ansonsten erhält er keine Genehmigung.